

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Säckingen GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Gültig ab 1. Mai 2022

Stadtwerke Bad Säckingen

- I. Verordnung über Allgemeine Bedingen für den Stromnetzanschluss zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
- II. Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Inhaltsübersicht Kapitel II

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)
2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)
3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen
4. Inbetriebsetzung des Netzanschlusses (§§ 14, 24 NAV)
5. Technische Anschlussbedingungen (§§ 20, 22 NAV)
6. Rechnungslegung, Zahlung und Mahnkostenpauschale gemäß §§ 23, 24 NAV
7. Inkrafttreten

1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

Die NAV hat sowohl für den Niederspannungs- als auch für den Mittelspannungs-Netzanschluss Gültigkeit.

- (1) Der Netzanschluss wird ausschließlich von den Stadtwerken Bad Säckingen (SWS) oder von einem von der SWS beauftragten Unternehmen ausgeführt. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses, welche vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind bei der SWS zu beantragen. Dem Antrag sind ein Lageplan sowie eine Kellergrundrisszeichnung beizufügen bzw. falls kein Kellergeschoss vorhanden die Grundrisse des Erdgeschosses auf Grund deren es der SWS möglich ist, die Netzanschlusseinführung planerisch festzulegen.
- (2) Jedes Grundstück bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, wird über einen eigenen Netzanschluss an das örtliche Stromversorgungsnetz der SWS angeschlossen. Stehen berechtigte Interessen des Anschlussnehmers diesem Grundsatz entgegen, wird über eine mögliche Ausnahme die SWS in pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.
- (3) Für die Erstellung des Netzanschlusses sind Netzanschlusskosten an die SWS zu entrichten. Die für eine Kostenermittlung notwendige Netzanschlusslänge wird von der tatsächlichen Anschlussstelle – maximal ab Straßenmitte – bis einschließlich Hausanschlusskasten gemessen. Der angestrebte Standard-Netzanschluss ist die geradlinige und somit kürzeste Verbindung vom Netzeinbindungspunkt bis in das Gebäude. Für den Standard-Netzanschluss werden die Netzanschlusskosten aus der Summe der Grundpauschale und der Laufmeterpauschale je angefangener Leitungsmeter multipliziert mit der Netzanschlusslänge berechnet. In den Pauschalbeträgen sind Montage und Materialkosten enthalten. Dem Anschlussnehmer ist freigestellt, ob er die notwendigen Tiefbauarbeiten in eigener Regie an Dritte vergibt bzw. selber ausführt. Mögliche Fehlfahrten bei nicht ausreichender Qualität der Tiefbauarbeiten können von der SWS in Rechnung gestellt werden. Die Tiefbauarbeiten können auch Inhalt der Beauftragung an die SWS sein, welche zusätzlich zur Pauschale

je nach Netzanschlusslänge verrechnet werden. In dieser Kostenaufstellung sind die Ausschachtung, Wiederverfüllung des Rohrgrabens incl. der Anschlussgrube an der Hauptleitung – unabhängig, ob befestigte oder unbefestigte Oberfläche – und der Mauerdurchbruch bis DN 150 mit Dokumentation enthalten. Bei möglichen Sonderflächen wie z. B. aufwendige Pflasterungen, Mosaiksteine etc. erfolgt eine gesonderte Abrechnung durch die SWS.

- (4) Der Anschlussnehmer erstattet der SWS die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung wie Erweiterung der Verbraucheranlage oder aus anderen Gründen des Anschlussnehmers veranlasst werden. Der Aufwand wird über eine separate Rechnung nach tatsächlichem Aufwand mit der SWS abgerechnet.
- (5) Der Anschlussnehmer erstattet der SWS folgende Beiträge für die Herstellung des Netzanschlusses an das Verteilnetz.

- a) Standard-Netzanschluss Kabel bis 4 x 35 qm (50 A)

Grundpauschale

netto	USt (19%)	brutto
1.110,00 €	210,90 €	1.320,90 €

Laufmeterpauschale

netto	USt (19%)	brutto
20,00 €	3,80 €	23,80

- b) Die Tiefbauarbeiten und das Öffnen des Mauerdurchbruchs sind vom Anschlussnehmer zu erbringen. Die Tiefbauleistungen im öffentlichen Bereich sind von einer dafür zugelassenen Firma auszuführen. Tiefbauleistungen können aber auch gesondert bei der SWS beauftragt werden. Diese werden dann nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.
- c) Hausanschlussabsicherungen größer als 50 A für Vorhaltestromleistung z. B. für Stromtankstellen oder Elektroheizungen und Zulagen für Bodenplatteneinbau, Sonderoberflächen oder Sonder-Mauerdurchführungen weichen vom Standard-Netzanschluss ab und werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.
- d) Die Netzanschlusskosten bei einer Kabeldimensionierung über 3 x 50 A werden projektbezogen kalkuliert und angeboten.
- (6) Die SWS ist berechtigt vom Vertrag zur Erstellung eines Netzanschlusses zurückzutreten, insbesondere wenn der Anschlussnehmer Verhältnisse schafft, wodurch die Umsetzung der Baumaßnahme erschwert wird. Die Berechtigung des Rücktrittes gilt ebenfalls, wenn der Anschlussnehmer Ansprüche stellt, die über die vertragliche Vereinbarung hinausgehen. Gleichermaßen gilt das Recht, wenn Informationen über anfallende berechnete Mehrkosten vom Anschlussnehmer keine Zustimmung erhalten. Die SWS ist berechtigt, dem Anschlussnehmer die bereits entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- (7) Die SWS ist berechtigt, den Netzanschluss abzutreten und die vertraglichen Bedingungen zu kündigen, wenn der Betrieb des Netzanschlusses gemäß § 18 Abs. 1 EnWG wirtschaftlich unzumutbar ist.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- (1) Für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der Stadtwerke Bad Säckingen GmbH zahlt der Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, einen Baukostenzuschuss. Der Baukostenzuschuss ist kein Hausanschluss-Investitionszuschuss. Er wird für die Erstellung, Verstärkung und Instandhaltung des örtlichen Verteilernetzes erhoben. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsgebietes erforderlichen Niederspannungsnetze, einschließlich der Transformatorstation.
- (2) Der örtliche Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- (3) Der Baukostenzuschuss beträgt je Anschlussobjekte

mit einer Leistungsanforderung bis 30 kW: 0,00 €

mit einer Leistungsanforderung > 30 kW je angefangene kW:

	netto	USt (19 %)	brutto
für Mittelspannung	85,39 €	16,22 €	101,61 €
für Umspannung MS/NS	37,51 €	7,13 €	44,64 €
für Niederspannung	siehe *Baukostenzuschuss Strom NSP		

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

- (1) Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die SWS eine ihrer Meinung nach angemessene Vorauszahlung.
- (2) Sollten von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse gleichzeitig beauftragt werden, erhebt die SWS auf die Netzanschlusskosten eine nach ihrer Vorstellung angemessene Abschlagszahlung. Eine entsprechende Abschlagszahlung kann die SWS auch bei überdurchschnittlich großen Anschlussobjekten erheben.

4. Inbetriebsetzung des Netzanschlusses (§§ 14, 24 NAV)

- (1) Jede Inbetriebsetzung des Netzanschlusses erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- (2) Die Kosten für die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber SWS sind in den Netzanschlusskosten enthalten.
- (3) Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung des Netzanschlusses die tatsächlich entstandenen Kosten, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist.
- (4) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten voraus.
- (5) Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind der SWS vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen.

5. Technische Anschlussbedingungen (§§ 20, 22 NAV)

- (1) Die technischen Anforderungen der SWS an den Netzanschluss sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich der Eigenanlagen sind in den „Technischen Anschlussbedingungen“ festgelegt. Diese werden bei berechtigter Anfrage dem jeweiligen Netzanschlussnehmer zugesandt.
- (2) Bei zusätzlich notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer die Kosten der SWS als Netzbetreiber gemäß § 22 Abs. 2 NAV zu tragen. Diese werden von der SWS nach tatsächlichem Aufwand dem Netzanschlussnehmer in Rechnung gestellt.

6. Rechnungslegung, Zahlung und Mahnkostenpauschale gemäß §§ 23, 24 NAV

- (1) Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zu dem vom Netzbetreiber jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen.
- (2) Rechnungsbeträge und Abschläge sind auf das Konto der SWS kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.
- (3) Die SWS ist berechtigt, bei Zahlungsverzug und Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung die tatsächlich entstandenen Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung zu stellen.
- (4) Abweichend hiervon ist die SWS berechtigt, diese Kosten wie folgt in Rechnung zu stellen:
 - a) Verzugszinsen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen
 - b) für jede erneute

schriftliche Mahnung:	4,00 € (steuerfrei)
Sperrankündigung/Inkassoauftrag:	58,60 € (steuerfrei)
Liefersperre:	58,60 € (steuerfrei)
Freischaltung:	34,87 € (inkl. 19 % USt)
zuzüglich Verzugszinsen	

7. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen der SWS zur NAV treten am 1. Mai 2022 in Kraft und ersetzen die bisherigen Bedingungen vom 1. September 2017.